

**Schweizerisches Aktionskomitee gegen  
den Energieartikel**  
**Comité suisse contre l'article constitutionnel  
sur l'énergie**

Postfach/Case postale 2721

3001 Bern

☎ 031 25 77 85

Postcheck/compte de chèques postaux  
30-37 590

Bern, 18. Januar 1983 Tz/lü

An die Presse

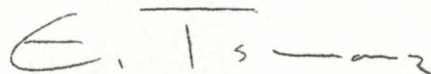
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten im vorliegenden zweiten Pressedienst unseres Aktionskomitees wiederum eine Auswahl von Artikeln, die sich kritisch mit dem am 27. Februar zur Abstimmung gelangenden Energieartikel auseinandersetzen. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie in Ihrer geschätzten Zeitung auch die Stimme unseres Aktionskomitees zur Geltung kommen lassen. Dies um so mehr, als dass es sich beim Energieartikel um eine Vorlage handelt, die auf den ersten Blick harmlos aussieht, letztlich jedoch jeden Stimmbürger direkt treffen kann ohne dass dies nötig wäre.

Ihre diesbezügliche Unterstützung wissen wir sehr zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE  
GEGEN DEN ENERGIEARTIKEL  
Für die Pressestelle:



E. Tschanz

## NICHT HARMLOS, ABER ÜBERFLÜSSIG

Am 27. Februar werden Volk und Stände über einen Verfassungs-Energieartikel abzustimmen haben. Der Bund würde auf dem Energiesektor eine ganze Reihe von Kompetenzen erhalten. Er könnte unter anderem Grundsätze aufstellen für die sparsame und rationelle Energieverwendung, Vorschriften erlassen über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten oder die Entwicklung von Techniken auf dem Sektor der Energieversorgung fördern.

Obschon dieser Energieartikel auf den ersten Blick ganz harmlos aussieht (das ist übrigens bei Verfassungsartikeln fast immer der Fall) haben bereits mehrere grosse Organisationen die Ablehnung dieser Abstimmungsvorlage beschlossen. Kürzlich hat auch die für den Schweizerischen Gewerbeverband zuständige Gewerkekammer die Nein-Parole herausgegeben.

Bis zum heutigen Tag haben wir in der Schweiz eigentlich keine Energieverknappung, doch mussten seit Jahren Energiepreis-Schwankungen in Kauf genommen werden. Die Empfehlungen der Kommission für eine Gesamtenergiekonzeption (GEK) zum Sparen, Forschen und Substituieren auf dem Energiesektor sind deshalb richtig. Weniger richtig war indessen der ebenfalls von dieser Kommission gemachte Vorschlag, es sei ein spezieller Verfassungsartikel über die Energie zu schaffen. Mit aller Deutlichkeit muss darauf hingewiesen werden, dass ein solcher Verfassungsartikel nur falsche Illusionen weckt und auf jeden Fall nicht das bringt, was man im Volk vielleicht davon erwartet.

Ein Verfassungsartikel über die Energie würde uns einmal mehr in die sattsam bekannte Doppelspurigkeit staatlicher Vorschriften hineinführen, wie das beispielsweise beim Gewässerschutz- und Umweltschutzgesetz der Fall ist. Sollten nämlich Energieversorgungskrisen auftreten, so erlauben der revidierte Verfassungs-

artikel über die Landesversorgung und das neue Landesversorgungsgesetz ein flexibles Vorgehen der Behörden. Da braucht es gar keinen Energieartikel. Für die Belange der Forschung wurde soeben vom Nationalrat das Forschungsgesetz verabschiedet, zu welchem noch der Ständerat Stellung beziehen muss. Ist es etwa so schlecht, dass man für die verstärkte Forschung auf dem Gebiet der Energie dieses Gesetz nicht brauchen kann? Was das Sparen anbelangt, so dürfen sich die Schweizer sehen lassen. Unser Energieverbrauchs-Zuwachs zwischen 1973 und 1980 war mit 1,2 Prozent dreimal kleiner als der Durchschnitt der weisteuropäischen OECD-Staaten. Und der schweizerische Energieverbrauch pro Kopf der Bevölkerung liegt sogar um 41 Prozent tiefer als der Durchschnitt der OECD-Länder. Dies alles ohne Energieartikel.

Dem Bund darf attestiert werden, dass er schon bisher einiges auf dem Energiesektor getan hat, wie etwa Energiesparkampagnen, Aus- und Weiterbildung, Massnahmen im Verkehrsbereich usw. Dazu brauchte er keinen Energieartikel und das gilt auch für die Zukunft. Gefährlich wird die Sache, wenn der Bund plötzlich aufgrund des Verfassungsartikels einen ganzen Strauss von Vorschriften zu erlassen beginnt, die eventuell auf dem Papier taugliche Resultate versprechen, in der Praxis jedoch nichts anderes als lästige Umtriebe bringen. Und dass solche Vorschriften kommen würden ist fast so sicher wie eins und eins zwei gibt. Das Bundesamt für Energiewirtschaft, dessen Leute natürlich an einer Aufblähung ihrer Amtsstelle interessiert sind, soll im Hinblick auf die Annahme des Energieartikels bereits (55!) Massnahmenpakete in sechs Anwendungsbereichen ausgearbeitet haben. Was da auf uns zukommt kann sich jedermann selber ausmalen. Der Energieartikel bringt uns keine zusätzliche Energie, und die Stube wird auch ohne neue Vorschriften warm.

Ernst Tschanz

## GRÜNDE, DIE GEGEN EINEN ENERGIEARTIKEL SPRECHEN

Man könnte vermuten, das Motiv des Neins zum Energieartikel sei bloss im Branchenegoismus begründet. Dies ist - wie nachfolgende Ausführungen zeigen - nicht der Fall:

Mit Mindestvorschriften des Bundes sollen die Kantone veranlasst werden, im Energiebereich aktiv zu werden. Das sind diese aber bereits. Verabschiedete oder in Beratung stehende kantonale Vorlagen decken den Grossteil der schweizerischen Bevölkerung ab, lange bevor eine eidgenössische Energiegesetzgebung in Kraft treten kann. Eine weitere Abwertung unseres föderalistischen Staatsaufbaus ist daher weder notwendig noch erwünscht.

Der Energieartikel ermächtigt den Bund, Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten zu erlassen. Die bekannte Industrie- und Verkehrsfeindlichkeit massgebender Kreise und der Hang zum helvetischen Perfektionismus lässt nichts Gutes erahnen. Von der Bundesverwaltung wurde bereits ein Katalog mit möglichen Massnahmenpaketen ausgearbeitet. In vielen Fällen dürften dabei die Kosten in einem krassen Missverhältnis zum möglichen Nutzen stehen. Die Freiheit des Bürgers wird erheblich eingeschränkt, ohne dass er sich zum Erlass oder zur Ausgestaltung der einzelnen Massnahmen noch je äussern können.

Der Bund möchte mit dem Energieartikel die Kompetenz, die Energieforschung zu fördern. Der bestehende Forschungsartikel der Bundesverfassung gibt ihm aber diese - insbesondere was die Grundlagenforschung betrifft - schon heute. Industrielle und Produktforschung gehören in den Bereich der Privatwirtschaft. Diese war schon immer bereit, die dazu notwendigen Mittel bereitzustellen, wenn die Erfolgchancen in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen. Sinnlos wäre, darüber hinaus eine Forschung betreiben zu wollen, die trotz hohen Kosten nur geringe Erfolgchancen hat.

Die Energiesparererfolge sind in der Schweiz grösser als im westeuropäischen Durchschnitt, und der Ölverbrauch konnte bei uns von 1973 bis 1981 um 19,1 % gegenüber nur 14,3 % in den westeuropäischen OECD-Ländern gesenkt werden. Dieser Erfolg ist umso bemerkenswerter, weil der wirtschaftliche Rückgang bei uns bedeutend weniger ins Gewicht fällt und der Energieverbrauch pro Kopf der Bevölkerung bei uns schon von Anfang an rund 40 % tiefer lag. Freie Marktwirtschaft bringt offenbar mehr, als staatlicher Energiedirigismus!

Der Energieartikel weckt im Volk nur Illusionen. Weder die Preisentwicklung noch allfällige Versorgungsengpässe lassen sich damit beeinflussen. Die Krisenvorsorge ist durch das neue Landesversorgungsgesetz bestens geregelt. In diesem Zusammenhang ist auf die gut ausgebaute Pflichtlagerhaltung aller massgebender Energieträger mit Ausnahme des Gases hinzuweisen.

Der Energieartikel ist einmal mehr eine Ausgeburt jenes verhängnisvollen Irrglaubens, mit dem Erlass von Gesetzen seien Probleme gelöst.

R.S.

## ENERGIEARTIKEL MIT PFERDEFÜSSEN

Der Energieartikel, über den Volk und Stände am 27. Februar 1983 abzustimmen haben, hat in erster Linie und materiell fast ausschliesslich die sparsame und rationelle Energieversorgung zum Inhalt. Es handelt sich also weitgehend um einen Energiesparartikel. Wer aber glaubt, mit dem Energieartikel liessen sich Versorgungskrisen und -engpässe, Preisfluktuationen und ähnliche Ungewissheiten der Energieversorgung verhindern, ist auf dem Irrweg. Die Rechtsgrundlagen für Massnahmen zur Behebung von Versorgungskrisen sind nämlich in der Schweiz bereits vorhanden. Der revidierte Verfassungsartikel über die Landesversorgung und das neue Landesversorgungsgesetz erlauben insbesondere auch auf dem Gebiet der auslandabhängigen Treibstoffversorgung ein flexibles Vorgehen im Krisenfälle. Dazu benötigt unser Land keine zusätzliche Verfassungskompetenz.

Aufgrund von Absatz 1 des neuen Artikels 24 octies BV kann der Bund zur Sicherung einer ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieversorgung

- a. Grundsätze aufstellen für die sparsame und rationelle Energieverwendung
- b. Vorschriften erlassen über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten.

Wie üblich, wird im Zeitpunkt der Volksabstimmung lediglich ein provisorischer Massnahmenkatalog vorhanden sein. Sicher ist jedoch, dass bestimmte Verbraucherkreise, darunter auch der motorisierte Strassenverkehr, sehr direkt und einschneidend betroffen werden können. So dürfte über kurz oder lang versucht werden, energiepolitische Grundsätze aufzustellen, mit denen die Verkehrsteilung und damit die freie Wahl der Verkehrsmittel nachhaltig beeinflusst werden kann. Solche Begehren sind in den letz-

ten Jahren bereits gestellt worden, es fehlte nur die Verfassungskompetenz.

Gemäss lit. b kann der Bund u.a. zusätzliche Vorschriften erlassen über den Energieverbrauch von Motorfahrzeugen. Im Vordergrund stehen hier Massnahmen zur Verschärfung der Typenprüfung, die Etikettierungspflicht d.h. die Publikation des Energieverbrauches der Fahrzeuge und Vorschriften über den spezifischen Verbrauch (Höchstverbrauchslimiten).

Von ausschlaggebender Bedeutung ist nun, dass fast alle diese Massnahmen ~~nach Annahme des Verfassungsartikels~~ auf dem Verordnungsweg in Kraft gesetzt werden können. Damit werden sie der weiteren Einflussnahme durch die Betroffenen entzogen. Die Ausgestaltung der einzelnen Vorschriften liegt dann einzig bei den Bundesbehörden, insbesondere aber bei der Verwaltung.

Für den motorisierten Strassenverkehr zeichnet sich damit eine weitere Welle von behördlichen Eingriffen ab, welche ungeachtet ihrer Sparwirkung durchgesetzt werden können. Unter dem Deckmantel der Energiepolitik werden verkehrs- oder sogar gesellschaftspolitische Eingriffe des Staates möglich, die mit dem ursprünglichen Ziel des Treibstoffsparens nur sehr bedingt im Zusammenhang stehen. Ein weiterer Alleingang der Schweiz, wie er schon bei der Verschärfung der Abgas- und Lärmvorschriften für Motorfahrzeuge durchgesetzt worden ist, steht bevor. Der einzelne Automobilist wird auch dafür die Zeche zu bezahlen haben.

Daher am 27. Februar 1983:

Nein zum Energieartikel